



Kommunale
Versorgungskassen
Westfalen-Lippe

Zusatzversorgung

kvw // Postfach 4629 // 48026 Münster

An alle Mitglieder der
kvw-Zusatzversorgung

SERVICEZEITEN

Mo – Do 08.30 – 12.30 Uhr
 14.00 – 15.30 Uhr
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

AUSKUNFT

Stefan Plesker
Tel: (0251) 591 - 4765
E-Mail: s.plesker@kvw-muenster.de

Verena Eickelmann
Tel.: (0251) 591 - 4661
E-Mail: v.eickelmann@kvw-muenster.de

DATUM

17. Februar 2012

Az.: 3220

// Rundschreiben 1/2012

// 10. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-S)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die 10. Ergänzungslieferung zur kvw-S mit dem Stand vom 19.10.2011. Auf der Grundlage der Änderung des ATV-K durch den 5. Änderungstarifvertrag vom 30.05.2011 hat der Kassenausschuss in seiner letzten Sitzung Änderungen der kvw-S beschlossen. Nachdem auch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW als Aufsichtsbehörde keine Einwände erhoben hat, sind die Änderungen rückwirkend in Kraft getreten.

Folgende wesentliche Änderungen wurden vorgenommen:

- Für Elternzeiten sowie für Mutterschutzzeiten ab der Geburt des Kindes wurde bislang für jeden vollen Kalendermonat, für den ein Anspruch auf Elternzeit besteht, ein fiktives Entgelt von 500 € monatlich für jedes Kind berücksichtigt (§ 35 Absatz 1). Ein fiktives Entgelt in Höhe von 500 € wird ab 01.01.2012 nur noch für Elternzeiten berücksichtigt.

Für die Mutterschutzzeiten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) wird ab 01.01.2012 statt des fiktiven Entgelts von 500 € ein fiktives zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in Höhe des Entgelts nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen zugrunde gelegt. Nicht tarifgebundene Arbeitgeber müssen ebenfalls ein fiktives Entgelt nach § 21 TVöD melden. Diese Regelung entspricht der Berechnung eines fiktiven Entgelts beim Krankengeldzuschuss (§ 62 Absatz 2 Satz 4 der kvw-S). Die zusätzlichen Anrechte für Mutterschutzzeiten sind eine soziale Komponente, für die keine Umlagen/ Sanierungsgelder und Pflichtbeiträge zu leisten sind. Die Mutterschutzzeiten sind als Umlage- bzw. Pflichtbeitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten nach § 32 und § 66 Absatz 3 zu berücksichtigen.

KONTAKT

Zumsandstraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
kvw@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de

BANKVERBINDUNG

WestLB AG Münster
BLZ 400 500 00 // Konto-Nr. 850 024
IBAN: DE66 4005 0000 0000 8500 24
BIC: WELADE3MXXX

In diesem Zusammenhang wird in § 78 Absatz 2 die Übergangsvorschrift für die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vom 1. Juni 2005 - IV ZR 100/02) und des Europäischen Gerichtshofs (vom 13. Januar 2005 - C-356/03) zu den Mutterschutzzeiten für die Zeit vom 18.05.1990 - 31.12.2011 geregelt. Diese Zeiten werden auf Antrag der Versicherten berücksichtigt. Diese Übergangsregelungen beruhen ebenso auf einer entsprechenden Änderung des ATV-K durch den 5. Änderungstarifvertrag aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung. Auch diese Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten stellt eine soziale Komponente dar, für die keine Umlagen/Sanierungsgelder und Pflichtbeiträge seitens der Arbeitgeber zu leisten sind.

- In § 36 wird durch den neuen Absatz 4 geregelt, dass bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die überlebenden Lebenspartner auch Hinterbliebenenleistungen entsprechend den Regelungen für Witwen/Witwer bei verheirateten Personen erhalten. Ebenso werden nun die Erlöschensgründe von Witwen/Witwerrenten entsprechend für die Leistungen an überlebende Lebenspartner in § 40 Absatz 2 angepasst bzw. die Anzeigepflichten nach § 48 Absatz 1 ebenfalls um die eingetragenen Lebenspartner ergänzt. Mit dieser Änderung wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vom 7. Juli 2009 – 1 BvR 1164/07) zu den eingetragenen Lebenspartnerschaften umgesetzt.
- In §§ 72, 73 und 74 wurden Änderungen auf der Grundlage des 5. Änderungstarifvertrag zum ATV-K vorgenommen. Damit haben die Tarifvertragsparteien die Vorgaben des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2007 zu den Startgutschriften von rentenfernen Pflichtversicherten umgesetzt.

Für diesen Personenkreis wird eine Vergleichsstartgutschrift berechnet. Sofern diese Vergleichsstartgutschrift höher ist als die bisherige Startgutschrift, wird die bisherige Startgutschrift um diese Differenz mittels Zuschlag zur Startgutschrift erhöht und bildet die neue Startgutschrift.

Die neue Regelung des § 72 Abs. 4 beschreibt die Kommunikation der Kasse mit den betroffenen Versicherten. Die Regelung entspricht der tarifvertraglichen Vorgabe des § 32 Abs. 6 ATV-K. Ergibt sich für die Versicherten ein Zuschlag zur Startgutschrift, teilt die Kasse den Versicherten den Zuschlag und die neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 der kvw-S mit. Ergibt sich für die Versicherten kein Zuschlag zur Startgutschrift, werden die Versicherten hierüber ebenfalls mit dem Versicherungsnachweis informiert.

Folgende Seiten sind auszutauschen:

Austauschen: Seiten 1, 5, 6, 9, 10, 14, 32, 33, 35, 39, 40, 42, 43, 52, 58 - 68

Neue Seiten: Seiten 69, 70

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Walter Bakenecker
stellv. Geschäftsführer